

gestanden; die Klägerin hat von der Beklagten hauptsächlich wissenschaftliche, in deren Verlage erschienene Werke bezogen; im letzten Jahre vor der Klagerhebung hat die Klägerin von der Beklagten Verlagsartikel im Betrage von mehr als 12000 M erhalten, ungerechnet der durch Barfortimenter bewirkten Bezüge (vgl. Pt. I des erstinstanzlichen Tatbestandes Bl. 237b, Bd. 1). Die Klägerin konnte darauf rechnen, daß der Geschäftsverkehr auch noch weiter bestehen werde. Nach den den Verkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben durfte Klägerin von der ihr als Genossin des Börsenvereins gegenüberstehenden Beklagten erwarten, daß diese nicht den auf Förderung des Wohles der Mitglieder gerichteten Zwecken des Vereins zuwiderhandle, ihr plötzlich und ohne Grund die Lieferung weiterer Verlagswerke verweigere und ihr so erheblichen Schaden zufügen werde. Es kommt hierbei besonders in Betracht, daß es sich um den Bezug wissenschaftlicher Werke handelt, die die Klägerin von keiner anderen Seite erhalten konnte und auf die sie beim Betriebe ihres Sortimentshandels besonders angewiesen war. Es konnte im vorliegenden Falle nicht dem Belieben des Verlegers überlassen sein, durch grundlose Verweigerung der Ausführung fernerer Bestellungen den Geschäftsbetrieb des mit ihr seit Jahren in Verbindung stehenden Sortimenters, der ihre Verlagswerke dringend nötig hatte, auf das erheblichste zu stören, wenn nicht ganz lahm zu legen (vgl. Koppel in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 1907, S. 733). Eine unbeschränkte Freiheit der Beklagten zum plötzlichen grundlosen Abbruche der Beziehungen zu der Klägerin läßt sich auch nicht aus § 28a der Verkehrsordnung herleiten; der Verleger ist nach dieser Bestimmung zwar berechtigt, jederzeit den Rechnungsverkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern; es ist aber aus ihr nicht das Recht des Verlegers herzuleiten, in einem Falle wie dem vorliegenden dem Sortimenter gegenüber grundlos jede fernere Lieferung zu verweigern.

Hiernach ist

III.

weiter zu prüfen, ob der Beklagten ein gerechtfertigter Grund zum Abbruche der geschäftlichen Beziehungen zu der Klägerin zugestanden hat. Auch diese Frage ist mit der vorigen Instanz zu bejahen. Die Beklagte hat mit Grund angenommen, daß die Klägerin zu den Schleudern im buchhändlerischen Sinne gehöre, d. h. bei ihren Verkäufen den vom Börsenverein zugelassenen Rabattsatz überschreite. Bekanntlich sind im deutschen Buchhandel die maßgebenden Kreise seit längerer Zeit bestrebt, der zu großen Rabattgewährung durch Bestimmungen entgegenzutreten, die den Rabatt auf ein gewisses Maß beschränken; diesen Bestrebungen verdanken die Vorschriften in § 1, Z. 2, § 3, Z. 4, 5 der Satzungen ihre Entstehung. Es ist hier nicht der Ort, zu entscheiden, ob diese Bestrebungen, wie neuerdings vielfach bestritten worden ist, volkswirtschaftlich zu billigen sind. Jedenfalls ist mit dem Reichsgericht der vom Börsenverein in bezug auf den Kundenrabatt verfolgte Zweck, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher zu schützen und hierdurch auch die kleinen Sortimentsbetriebe lebensfähig zu erhalten, rechtlich als ein durchaus erlaubter anzusehen (vgl. RG. in Zivilf. Bd. 25, 244, 56, 274). Hierbei braucht auch auf die Streitfrage, ob der Börsenverein als ein Kartell anzusehen ist (vgl. Koppel, a. a. O. S. 288 ff., Bücher, der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft, 2. Aufl. Seite 76, Baumgarten-Mészely, Kartelle und Trusts, S. 102 ff.) nicht eingegangen zu werden. Gerade weil den dem Börsenverein angehörenden Buchhändlern die Einhaltung der Rabattbedingungen zur besonderen Pflicht gemacht ist, wird jeder Verleger gerechten Anstoß daran nehmen müssen, die Verbindung mit einem, der Schleuderei dringend verdächtigen Sortimenter fortzusetzen, und es wird nicht als ein Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die in den buchhändlerischen Satzungen niedergelegten Grundsätze anzusehen sein, wenn er den Verkehr mit einem derartigen Sortimenter abbricht.

Tatsächlich hatte die Beklagte hinreichenden Grund, die

Klägerin für eine Schleuderin anzusehen; die Klägerin hatte in der Tat mehrfach ein Verhalten betätigt, das bei der Beklagten den gerechtfertigten Verdacht erwecken mußte, die Klägerin überschreite vielfach absichtlich die zulässigen Rabattbestimmungen. In dem hierzu auf die zutreffenden Beweiswürdigungen des angefochtenen Urteils (Bl. 245 ff. Bd. 1) verwiesen werden kann, ist zur Widerlegung der Berufungsbegründung unter IV ff. (Bl. 272 ff. Bd. 2) noch folgendes hervorzuheben:

Die Klägerin bestreitet zwar jetzt noch mit Entschiedenheit, jemals sich des Schleuderns schuldig gemacht zu haben; sie hat aber Tatsachen nicht angeführt, die zur Widerlegung der Bekundungen des Zeugen M. (Bl. 213 b ff. Bd. 1) geeignet sein könnten. Dieser hatte dem Buchhändler S., den früheren Inhaber der Beklagten, mitgeteilt, seine Reisenden klagten darüber, daß das in ihrem Verlage erschienene Werk von der Klägerin unter dem Ladenpreise verkauft werde. Auf Veranlassung S.'s, der hierüber entrüstet gewesen ist, hat der Zeuge durch Vermittlung des Reisenden B. zwei Bände des genannten Werkes in neuester Auflage unter dem Ladenpreise bei der Klägerin kaufen lassen. Wenn nun Beklagte auf ihre, auf Grund dieser Ermittlungen gegen die Klägerin bei dem Börsenvereine erstattete Anzeige von dem Vorsitzenden des Ausschusses dieses Vereins die Mitteilung erhalten hat, es habe sich zwar ein geflüstelter Verstoß gegen die Satzungen bei der Klägerin nicht feststellen lassen, es ließen aber die Einrichtungen der klagenden Firma den Verdacht bestehen, daß bei dieser wenigstens keine Vorkehrungen gegen Mißbrauch getroffen worden seien, und daß es deshalb der Vereinsausschuß bedaure, beim Vorstände den Antrag auf Ausschließung der Klägerin nicht stellen zu können, so ersah Beklagte hieraus zum mindesten, daß auch die maßgebenden buchhändlerischen Organe die von ihr gegen die Klägerin erhobenen Anschuldigungen nicht schlechthin für ungerechtfertigt, nur nicht für erwiesen hielten. Beklagte durfte hiernach mit Grund an der Überzeugung festhalten, daß die Klägerin sich des Schleuderns schuldig mache. Ebenso konnte die Beklagte, wenn man die Ausführungen des Sachverständigen G. (Bl. 195 b) berücksichtigt, mit Grund annehmen, daß verschiedene in ihrem Verlage erschienene Werke von der Klägerin in ihrem Lagerkataloge Nr. 213 zu einem unter dem Ladenpreise zurückbleibenden Preise ausbezogen würden; die Klägerin hat insbesondere auch in jetziger Instanz unterlassen, der von dem Sachverständigen gegebenen Anregung entsprechend den Nachweis zu führen, daß sie die in Frage kommenden Werke aus zweiter Hand erworben habe. Ist nun auch hinsichtlich der Ankündigungen dieser Werke der Sachverständige Dr. G. (Bl. 196 b) anscheinend einer der Klägerin günstigeren Ansicht, so ist es doch der Beklagten, ebenso wie dies der Sachverständige G. getan hat, nicht zu verdenken, daß sie an dem Verhalten der Klägerin Anstoß nahm. Es bedarf hiernach nicht erst der Erhebung der von der Beklagten in jetziger Instanz für das Schleudern der Klägerin noch angebotenen Beweise.

Wenn die Klägerin (vgl. Pt. V der Berufungsbegründung) sich gegen den Vorwurf, keine Vorkehrungen gegen die Schleuderei getroffen zu haben, damit verteidigt, daß sie ihre Angestellten angewiesen habe, die Bücher nicht unter dem Ladenpreise zu verkaufen, und daß andere Vorkehrungen im Buchhandel gar nicht möglich seien, so mag es tatsächlich richtig sein, daß Klägerin, wie der Zeuge R. bekundet hat, ein Rundschreiben an ihre Angestellten erlassen hat, durch das ihnen die Einhaltung der Rabattbestimmungen des Börsenvereins zur Pflicht gemacht worden ist. Diese Einrichtung hat aber doch, wie sich aus dem von M. bekundeten Falle der Überschreitung des zulässigen Rabatts ergibt, den bezweckten Erfolg nicht erreicht, und es hat Klägerin selbst, ungeachtet des an ihre Angestellten erlassenen Verbotes in ihrem Kataloge Verlagswerke der Beklagten zu Preisen ausbezogen, die bei Sachverständigen den Verdacht einer unzulässigen Überschreitung der Rabattbestimmungen erwecken müssen.

Nach alledem kann das Verhalten der Beklagten nicht als